

## Studienvereinbarung zur Immatrikulation

Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) und § 1 Abs. 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 in der jeweils geltenden Fassung besitzen Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung, die mit einer Durchschnitts-, Gesamt- oder Abschlussnote von 2,5 oder besser abgeschlossen wurde, eine Hochschulzugangsberechtigung entsprechend § 60 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Nr. 5 HHG (Fachhochschulreife). Die Immatrikulation unter Verwendung dieser Art der Hochschulzugangsberechtigung setzt den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus.

Die **Technische Hochschule Mittelhessen (THM)**,

vertreten durch den Präsidenten,

Wiesenstraße 14, 35390 Gießen

(nachfolgend Hochschule)

**und**

Vorname	Nachname
Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr)	Geburtsort
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl	Ort
Studiengang	

(nachfolgend Studierende/Studierender)

vereinbaren nach ausdrücklichem Hinweis der Hochschule auf die Möglichkeit einer Studienberatung:

1. Die/der Studierende verpflichtet sich, im ersten Fachsemester ihres/seines Studiums mindestens 18 oder im ersten Studienjahr 30 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points) zu erbringen und nachzuweisen. Eine Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen ist insoweit nicht möglich. Erreicht der/die Studierende das unter Satz 1 genannte Leistungsziel nicht, so behält sich die Hochschule vor, in Ergänzung dieser Vereinbarung eine für das 3. Fachsemester oder ggf. weitere Fachsemester zu erreichende Mindestanzahl an Credit Points verbindlich festzulegen.

2. Bei wiederholter Nichteinhaltung der unter Nr. 1 genannten Verpflichtungen oder bei Nichterreichen der nach Nr. 2 festgelegten Leistungsziele ist die Hochschule zur Exmatrikulation berechtigt, wenn nicht zu erwarten ist, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Bei der Entscheidung über die Exmatrikulation sind eine Erwerbstätigkeit, die Betreuung von Angehörigen, eine Behinderung oder chronische Erkrankung sowie vergleichbare wichtige Gründe zu berücksichtigen, wenn sie sich auf das Studium auswirken und durch geeignete Nachweise belegt werden.

Ort

Datum

-----

Unterschrift Studierende/r

bei Minderjährigen:

-----

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

-----

Unterschrift einer/eines weiteren Erziehungsberechtigten